



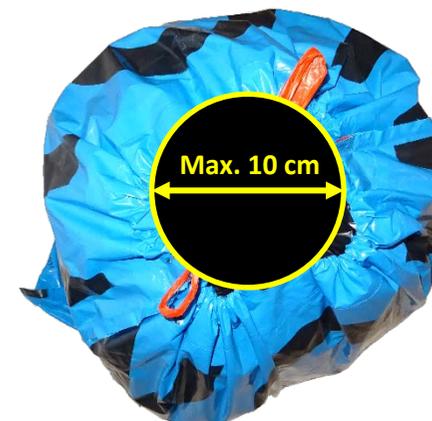
Auszug aus dem Abfallreglement:

Art. 7 Bereitstellung der Siedlungsabfälle (Holsystem) und Haftung

d. Die Einfüllöffnung der, mit Siedlungsabfall gefüllten, Gebührensäcke darf bei der Entsorgung nur minimal offen sein, andernfalls wird der Gebührensack stehen gelassen.

Bemerkung:

Die Sackgebühr ist für vollständig zugeschnürte Gebührensäcke berechnet. Aus praktischen Gründen wird jedoch eine Einfüllöffnung, des zugeschnürten Gebührensackes, von einem maximalen Durchmesser bis 10 cm akzeptiert. Ebenso dürfen keine Gegenstände aus der Einfüllöffnung herausschauen.



#### Gute Beispiele aus der Praxis

(Gebührensäcke werden mitgenommen)



#### Schlechte Beispiele aus der Praxis

(Gebührensäcke werden stehen gelassen)



Hinweis:

Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken dürfen maximal 10 kg beim 17-Liter-Sack, 15 kg beim 35-Liter-Sack und 18 kg beim 60-Liter-Sack betragen. (Abfallreglement Art. 7 Absatz 1c.)